

Gothaer Allgemeine Bedingungen zur Verkehrshaftungsversicherung – Spedition – 2008 (AVB Spedition 2008)

- 1 Gegenstand des Versicherungsvertrages**
- 1.1 Verkehrsverträge
Gegenstand der Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, als Spediteur oder Lagerhalter, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossen sind und bereits begonnen haben.
Basis der Haftungsversicherung ist die **Betriebsbeschreibung** als integrierender Bestandteil dieses Versicherungsvertrages, in welcher der Spediteur die Risikoverhältnisse seines Betriebes darlegt und die auf Verlangen des Versicherers zu Beginn einer Versicherungsperiode zu aktualisieren ist.
- 1.2 Vorsorgeversicherung
Gegenstand der Versicherung sind auch Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter nach Maßgabe des Versicherungsvertrages über zu diesem Verkehrsgewerbe üblicherweise gehörenden Tätigkeiten, wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages diese Tätigkeiten neu aufnimmt (neues Risiko). Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn des neuen Risikos, dieses dem Versicherer anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über die Prämie für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.
Der Versicherungsschutz der Vorsorge wird auf den Betrag von 200.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.
- 1.3 Die Versicherung gilt nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben
- 1.3.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt;
- 1.3.2 Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Spirituosen, optischen Geräten, Unterhaltungselektronik, EDV-Geräten und Zubehör, Chip- und Telefonkarten, Telekommunikationsgeräten, sofern der Wert 50.000 Euro je Transportmittel/Lagerort übersteigt. Schäden werden jedoch bis zu einer Höhe von 50.000 Euro je Schadenereignis ersetzt.
- 1.3.3 Beförderung und Lagerung von Kunstgegenständen, Antiquitäten, Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden, radioaktive Stoffe, Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und –Munition), Drogen, die unter das BTM-Gesetz oder das Opiumgesetz fallen, lebenden Tieren und Pflanzen;
- 1.3.4 Beförderung und Lagerung von Umzugsgut;
- 1.3.5 Beförderung und Lagerung von Schwergut sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten;
- 1.3.6 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- 1.3.7 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht speditions-, beförderungs- oder lager-spezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.
- 2 Versicherungsnehmer/ Versicherter**
- 2.1 Versicherungsnehmer ist das in der **Betriebsbeschreibung** genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten.
Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.
- 2.2 Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfange der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung des unter Ziffer 1.1 genannten Verkehrsvertrages gehandelt haben.
- 3 Versicherte Haftung**
- Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe
- 3.1 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB;
- 3.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers; vorausgesetzt, der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt (siehe **Betriebsbeschreibung**);
- 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB; vorausgesetzt, der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt (siehe **Betriebsbeschreibung**);

- 3.4 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- 3.5 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz, Monaco und San Marino.
- 3.6 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- 3.7 des Warschauer Abkommens von 1929 (WA), Art. 25 Montrealer Übereinkommen (MÜ) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr.
- 3.8 der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr;
- 3.9 der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- 3.10 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt, der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt (siehe **Betriebsbeschreibung**).
- 3.11 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nicht über 8,33 SZR je kg für den Güterschaden hinausgehen.
- 3.12 Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

4 Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden.
- 4.2 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
 - die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte
 - sowie
 - die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (§ 101 VVG), soweit sie den Umständen nach geboten waren.
- 4.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
- 4.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu 50 % des Wertes des Gutes, höchstens 5.000 EUR je Schadenereignis.
- 4.5 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten bis zu einer Höhe von 5.000 EUR je Schadenereignis zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt und soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat.

5 Räumlicher Geltungsbereich

Soweit die geschriebenen Bedingungen keine abweichende Regelung enthalten, besteht Versicherungsschutz für Verkehrsverträge innerhalb und zwischen den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie der Schweiz, Monaco und San Marino.

6 Versicherungsausschlüsse

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen (z. B. 7a GüKG), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche

- 6.1 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche);
- 6.2 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;
- 6.3 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
- 6.4 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 6.5 aus Schäden an und Verlusten von Umzugsgut, Kraftfahrzeugen, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden, radioaktiven Stoffen, Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -Munition), Drogen, die unter das BTM-Gesetz oder das Opium-Gesetz fallen;
- 6.6 aus Schäden an und Verlusten von lebenden Tieren und Pflanzen;
- 6.7 die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;

- 6.8 die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind;
- 6.9 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN);
- 6.10 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, Art. 22 Ziffer 3 und Art. 25 MÜ, § 660 HGB etc.;
- 6.11 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 6.12 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o. ä.;
- 6.13 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen;
- 6.14 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ nach amerikanischem und kanadischem Recht;
- 6.15 aus Carnet TIR-Verfahren
- 6.16 wegen Personenschäden;
- 6.17 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat;
- 6.18 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.

7 Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

- 7.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - 7.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
 - 7.1.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
 - 7.1.3 im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten;
 - 7.1.4 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden, Feiertagen und während der Ruhezeiten;
 - 7.1.5 dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderliche Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
 - 7.1.6 dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
 - 7.1.7 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen, sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen, und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
 - 7.1.8 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;
 - 7.1.9 auf Verlangen des Versicherers zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
 - 7.1.10 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
 - 7.1.11 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und darauf hinzuwirken, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 7.1.1 bis 7.1.10 erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
 - 7.1.12 Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die **Betriebsbeschreibung** in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;
 - 7.1.13 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

- 7.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 7.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 7.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 7.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 7.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen und keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 7.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- 7.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 2.500 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen.
- 7.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten;
- 7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit vorsätzlich so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG leistungsfrei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisse zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
 Der Versicherer ist jedoch zur Leistung verpflichtet, sofern die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten arglistig verletzt hat.

**8
Begrenzung der
Versicherungsleistung**

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen (§ 7a GüKG), ist die Leistung des Versicherers für alle im Versicherungsschein bezeichneten Risiken je Geschädigten und je Verkehrsvertrag begrenzt auf:

- 8.1 je Schadenfall

für Güter- und Güterfolgeschäden	2.000.000 EUR
für reine Vermögensschäden	600.000 EUR
für Inventurdifferenzen	250.000 EUR
- 8.2 je Schadenereignis
 Der Versicherer leistet höchstens 2,0 Mio. EUR je Schadenereignis. Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 8.3 pro Versicherungsjahr (Jahresmaximum)
 - 8.3.1 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres 4,0 Mio. EUR.
 - 8.3.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse aus Inventurdifferenzen eines Versicherungsjahres 500.000 EUR.
 - 8.3.3 **Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden**
 Die Versicherungsleistung des Versicherers ist zusätzlich je Versicherungsjahr bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, über die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung (§ 449 HGB-Korridor) hinaus begrenzt bis maximal **600.000 EUR** pro Schadenfall und -ereignis sowie auf **1,2 Mio. EUR** pro Versicherungsjahr. § 113 VVG bleibt hiervon unberührt.

**9
Schadenbeteiligung**

- 9.1 Die allgemeine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt 15 % der Versicherungsleistung je Schadenfall, mindestens 150 EUR, höchstens 2.500 EUR.
- 9.2 Für die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung wird das Ausmaß eines Schadenfalls angenommen mit 500 EUR, (Gesamtchadenbetrag dividiert durch 500 = Anzahl der Schäden), es sei denn, der Versicherungsnehmer weist einen anderen Betrag nach.

**10
Anmeldevorschriften**

- 10.1 Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres, spätestens bis zum Letzten des Folgemonats, das Leistungsentgelt des abgelaufenen Versicherungsjahres aufzugeben.
 Als Leistungsentgelt zählen nicht durchlaufende Gelder, wie Zölle, Nachnahmen, Steuer usw.
- 10.2 Versehentlich unterlassene oder verzögerte Anmeldungen sind auch nachträglich zulässig und für

den Versicherer bindend, wenn die Unterlassung bzw. Verzögerung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhen. Sie sind auch dann vorzunehmen, wenn das Risiko bei Entdecken des Versehens bereits beendet ist.

Fehlerhafte Anmeldungen müssen nachträglich berichtet werden.

11 Beitrag; Fälligkeit; Verzug

- 11.1 Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhebt der Versicherer einen Beitrag gemäß Deckblatt des Versicherungsvertrages.
- 11.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Versicherungsjahres aufgrund der Anmeldung gemäß Ziffer 10.
- 11.3 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Falle des Vertragsschlusses gemäß den § 8 VVG nach Ablauf der Widerrufsfrist zu zahlen, Folgebeiträge werden am vereinbarten Fälligkeitsdatum des jeweiligen Beitragszeitraumes fällig. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens sowie Verzugszinsen zu fordern. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
- 11.4 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder sobald eine Entschädigung fällig ist.
- 11.5 Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
- 11.6 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben, so gebührt der Gothaer Allgemeine Versicherung AG der Betrag oder die Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 39 und 80 VVG).

12 Rückgriff

- 12.1 Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 12.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn
 - 12.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
 - 12.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

13 Buecheinsichts-/und -prüfungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, die Beitragsmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

14 Entschädigung

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist berechtigt, Zahlungen auch an den berechtigten Anspruchsteller zu leisten.

15 Kündigung im Schadenfall

- 15.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Vertrag kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur dann, wenn er den Schaden unverzüglich angezeigt hat.
Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zahlung oder Ablehnung schriftlich zu erfolgen.
- 15.2 Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- 15.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl der Beitrag für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
- 15.4 Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Schriftform.

16 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1 Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des § 215 VVG.
- 16.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 16.3 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

17
Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind der Gothaer Allgemeine Versicherung AG zur Vermeidung von Nachteilen mitzuteilen. Ansonsten gelten Erklärungen, die die Gothaer Allgemeine Versicherung AG per Einschreiben an die letzte ihr bekannte Adresse des Versicherungsnehmers sendet, als zugegangen (§ 13 VVG). Eine Änderung des Namens des Versicherungsnehmers ist der Gothaer Allgemeine Versicherung AG mitzuteilen.
- 17.2 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

18
Datenschutzklausel

Unter Beachtung der Vorschriften des BDSG werden die Daten des Versicherungsvertrags gespeichert, an die in Betracht kommenden Versicherer, ggf. die Rückversicherer sowie zu statistischen Zwecken dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) in Berlin übermittelt, soweit dies erforderlich ist. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

19
Beschwerdestelle

Für Beschwerden stehen dem Versicherungsnehmer sowohl der Beauftragte für die Anliegen der Mitglieder, Arnoldiplatz 1, 50598 Köln, als auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, zur Verfügung.